



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 16.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 186.

Leipzig, Mittwoch den 13. August 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 449. Herr Buchdruckereibesitzer Carl Friedrich Höhne in Neudamm, geboren am 22. Oktober 1876 in Zicher Am., zeigt an, daß er Urheber des im Jahre 1913 in seinem Verlage anonym erschienenen Werkes

Illustriertes Lexikon der Bade-, Brunnen- und Luft-Kurorte nebst Sanatorien und Heilanstalten sei.

Tag der Anmeldung: 9. Juni 1913.

Leipzig, am 6. August 1913.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.
Dr. Weber.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188 vom 11. August 1913.)

Zum Provisionsanspruch des Inseratakquisiteurs.

Unter Benutzung von Gutachten amtlicher Handelsvertretungen und gerichtlicher Entscheidungen.

Von H. Worms in Berlin,

gerichtlichem Sachverständigen für Anzeigenwesen für das Kammergericht und die Gerichte der Landgerichtsbezirke I, II und III Berlin.

Ein Inseratakquisiteur, der sein Gewerbe selbständig im Namen seines Auftraggebers betreibt, ist Handlungsagent, auf den die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Ziffer 7 und der §§ 84—92 des Handelsgesetzbuches zutreffen. Demgemäß untersteht er den Pflichten der Kaufleute, und es finden auf ihn insbesondere die Vorschriften über die Firmen (§§ 17 ff. a. a. O.) und über die Handlungsbücher (§§ 38 ff.), sowie auch über die Procura (§§ 48 ff.) Anwendung, sofern nicht etwa sein Gewerbebetrieb ein nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehender ist, in welchem Falle er unter § 4 des HGB. fällt und die Vorschriften über die Firmen, die Handlungsbücher und die Procura auf ihn keine Anwendung finden. Zu dieser letzteren Kategorie werden mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Geschäfte wohl die meisten Inseratakquisiteure zu zählen sein.

Dem Inseratakquisiteur gebührt für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, das durch seine Vermittlung zustande gekommen ist, soweit nicht über die zu gewährende Vergütung ein Anderes bestimmt ist, eine Provision. Hierfür ist in erster Reihe maßgebend die zwischen Akquisiteur und dem Geschäftsherrn getroffene Vereinbarung. In der Regel besteht im Verlagsgewerbe die dem Akquisiteur zu gewährende Provision in einem meistens prozentualen Anteil an dem Geldwert des einzelnen Geschäfts. Es steht aber nichts entgegen, auch andere Verabredungen zu treffen. Der Vertragsfreiheit ist nach keiner Richtung eine Schranke gesetzt; insbesondere ist, in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Akquisiteur ein selbständiger Kaufmann ist, dies auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines Schutzes desselben als des wirtschaftlich Schwächeren geschehen.

Nach der im Inseratengeschäft bestehenden verkehrszüblichen Auffassung hat der Anzeigenakquisiteur die Provision erst zu fordern, nachdem der Anzeigenbesteller seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verlage nachgekommen ist. Häufig erfolgt zwar die Provisionszahlung, bevor die Beträge vollständig eingegangen sind, indessen geschieht dies nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt einer späteren Verrechnung. Ist zwischen dem Geschäftsherrn und dem Agenten vereinbart worden, daß die Provision nach erfolgter Prüfung der Bonität und Annahme der Aufträge seitens des Geschäftsherrn fällig sein bzw. zugestellt werden sollte, so ist die Provision handelsgebräuchlich sofort nach Erfüllung dieser Bedingungen zu zahlen. Für Inserate, die zwar bestellt, aber ohne Verschulden des Verlegers nicht abgenommen worden sind, desgleichen für solche Inserate, die abgenommen, aber nicht bezahlt worden sind, obwohl der Verleger das Zulasso mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hat, steht dem Anzeigenvermittler ein Anspruch auf Provision nicht zu. Ist aber das vermittelte Inserat infolge eines Umstandes, den der Verleger zu vertreten hat, nur zum Teile oder gar nicht zum Abdruck gekommen, oder wird von dem Inseratbesteller wegen Mangelhaftigkeit der Ausführung des Anzeigenauftrags die Zahlung mit Recht verweigert, so wird hierdurch die rechtlich erworbene Provisionsforderung des Akquisiteurs nicht berührt. Werden von dem Inseratbesteller Wechsel bzw. eigene Akzepte in Zahlung gegeben, so geschieht dies nach allgemeiner Übung und Anschauung im Handelsverkehr nur unter dem üblichen Vorbehalte, d. h. unter dem Vorbehalt des Eingangs des Betrags und zahlungshalber. Eine derartige Annahme von Akzepten und Tratten der Anzeigenbesteller kann nicht ohne weiteres als Eingang der Beträge im Sinne des § 88 des HGB. angesehen werden, so daß infolgedessen die Provision für den Anzeigenvermittler, der den Kunden dem Verleger zugeführt hat, verdient und fällig wäre.

Wenn jedoch der Geschäftsherr gegenüber dem im Inseratvertrage ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstermin für die Inseratschuld Stundung gewährt, wie das bei nachträglicher Annahme von Akzepten und bei der Prolongation von Akzepten der Fall zu sein pflegt, so gelten die Beträge, die gestundet worden sind, dem Akquisiteur gegenüber, falls er nicht zugezogen wurde, als eingegangen.

Die vorher gezahlten Provisionsbeträge sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung nur als Vorschüsse anzusehen und sind zurückzuerstatten, wenn, eine ordnungsgemäße Einziehung vorausgesetzt, der Inseratenbetrag später von dem Auftraggeber nicht eingeht, oder wenn die Ausführung des Auftrages ohne Verschulden des Verlegers unterbleibt. Der vielfach behauptete Handelsgebrauch, nach dem der Geschäftsherr seinen Gegenkontrahenten auf Erfüllung verklagen muß, wenn dieser die Erfüllung des von dem Agenten vermittelten Geschäfts verweigert, besteht nicht. Voraussetzung für die Rückzahlungspflicht des Agenten ist aber, daß der Verleger die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist gefordert, jedoch nicht erhalten hat, daß er also dem Inserenten